

Verfügung vom 23. April 2020

Absolutes Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe

Aufgrund der ausbleibenden Niederschläge und der aktuellen Trockenheit verfügt der Kantonale Krisenstab ab morgen Freitag, 24. April 2020 im Wald und in Waldesnähe ein absolutes Feuerverbot bis auf Widerruf. Die Waldbrandgefahrenstufe 4 (hoch) bleibt bestehen.

Aktuelle Situation

Aufgrund des ausserordentlich niederschlagsarmen Frühjahrs und der gleichzeitig herrschenden Bienenlage sind die Böden aktuell sehr trocken. Einzelne Gemeinden haben bereits ein Feuerverbot auf ihrem Gemeindegebiet verfügt. Weil im Moment keine Entspannung absehbar ist, gilt ab morgen Freitag, 24. April 2020, ein kantonales, absolutes Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe.

Der Kantonale Krisenstab ruft die Bevölkerung auf, durch verantwortungsbewusstes Handeln Brände zu vermeiden.

Es gelten bis auf Widerruf folgende Regelungen

- Es ist verboten, im Wald und in Waldesnähe Feuer zu entfachen. Dies gilt auch für eingerichtete Feuerstellen sowie für Grills aller Art.
- Es ist verboten, brennende Zigaretten, andere Raucherwaren oder Streichhölzer im Wald wegzuzwerfen.
- Das Steigenlassen von Heissluftballonen oder Himmelslaternen (gekaufte oder selbstgebastelte), welche durch offenes Feuer angetrieben werden, ist generell verboten.
- Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote werden polizeilich geahndet. Wer einen Wald- oder Flurbrand verursacht, wird zudem für die daraus entstehenden Kosten für die Bekämpfung und Wiederherstellung belangt.

Die Verfügung vom 14. April 2020 „Bedingtes Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe/im Freien“ ist aufgehoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 10 Tagen seit deren Publikation beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von § 20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes kostenpflichtig.



Martin Halbeisen
Stabschef Kantonalen Krisenstab